



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



360
108

EDT

Wie es zur Aufnahme
der einländischen
Papier = Mühlen
mit
den Lumpen

gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 15. Februarii, 1747.

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.
Hoff-Buchdrucker.

1777

Der einhundert
und siebenzigste
Band

der
Bände

De Pace Berlin Jahr Gedruckt 1777

Verlag des Königl. Hof- und
Landesbibliothekers





S Nachdem Seiner Königli-
 chen Majestät in Preussen zc.
 Unserm allergnädigsten Herrn,
 allerunterthänigste Vorstellung geschehen, wie
 es bey den in Dero Landen etablirten Papier-Mühlen haupt-
 sächlich an den erforderlichen sonderlich feinen Lumpen erman-
 gelse, und solches daher rühre, daß die alten Lumpen hier und
 da unnützlich verbrannt, in Mist geworfen, oder auch wohl gar
 außserhalb Landes verführet würden; Seine Königl. Ma-
 jestät aber gleichwohl die Aufnahme und den Debit der ein-
 ländischen Papier-Mühlen möglichst befördert und pouliret
 wissen wollen: So befehlen allerhöchst dieselbe, verbieten auch
 hiemit und kraft dieses künftlichen Einwohnern sowohl in den
 Städten, als auch den Unterthanen auf dem platten Lande
 in Dero gesanten Provinzien und Landen allergnädigst und
 ernstlich, die feinen und groben sowohl linnenen als wollenen
 Lumpen weiter nicht unnützlich zu verbrennen, oder in Mist zu
 werfen, sondern solche vor die einländischen Lumpen-Samler
 aufzuheben, und an selbige vor ein billiges Douceur zu über-
 lassen. Den Papier-Müllern und Lumpen-Samlern aber,
 wie auch denen, so dem Vernehmen nach unter dem Rahmen
 von

von Kaufmanns-Gut ganze Pack-Fässer voll Lumpen ausser Landes geschickt haben sollen, wird hiermit nachdrücklich und bey unausbleiblicher Strafe verboten, keine Lumpen ausserhalb Landes zu verführen. Damit auch Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention, wegen zureichender Versorgung der einländischen Papier-Mühlen, mit Lumpen soviel eher erreicht werden möge; So sollen die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern den in jeder Provinz gelegenen Papier-Müllern, nach Proportion eines jeden Bedürfnis, einen gewissen District zum privativen Lumpen-Samlen anweisen, da dann jeder Papier-Müller sorgfältig darauf acht haben kan, daß die darin fallenden Lumpen fleißig gesamlet, und nicht heimlich ausser Landes geführet werden mögen. Wie dann auch die Schneide-Müller, welche an einigen Orten den unterhalb liegenden Papier-Mühlen das Wasser zumahlen, sorgfältig dahin sehen, auch die Poliecy-Land- und Mühlen-Bereuter darauf acht geben sollen, daß die Säge-Späne fleißig ausgefarret, und auf dem Wasser den Papier-Mühlen zum Schaden nicht zugesisset werden. Ubrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Inseigel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin den 15 Februarii 1747.

Friderich.



H. O. v. Bieren. J. W. v. Happe. A. G. v. Boden. C. v. Marshall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 4227

II 2°

Retro V

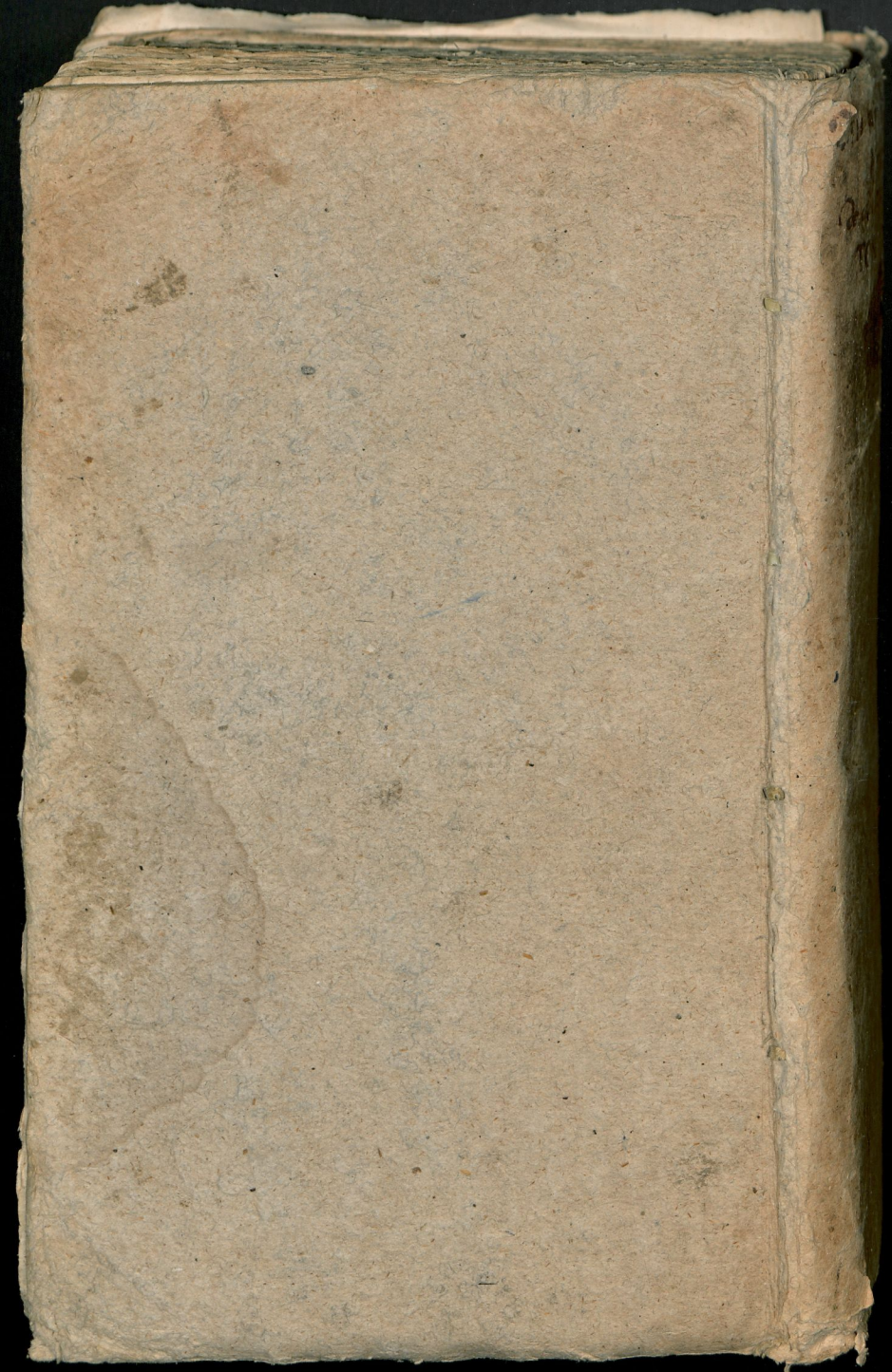
(II)



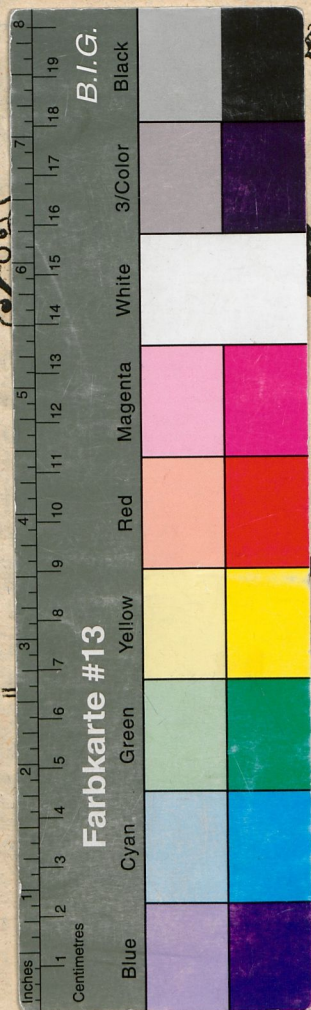
(8) 5b.

mt





Decorative initial letters, likely 'S' and 'T', in a highly ornate, calligraphic Gothic script.



S zur Aufnahme

inländischen

Stühlen

mit

Sumpfen

alten werden soll.

lin, den 15. Februarii, 1747.

Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.
Hoff-Buchdrucker.